

BL_GERICHTE 470 19 98 vom 23. Juli 2019

BL Gerichte, 2019-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_19_98

FR: BL_GERICHTE 470 19 98 du 23 juillet 2019

IT: BL_GERICHTE 470 19 98 del 23 luglio 2019

Regeste

Verfahrenseinstellung (Neubeurteilung 470 17 251)

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang gehen in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'100.00 (beinhaltend eine Gebühr von CHF 1'000.00 sowie Auslagen von CHF 100.00) zu Lasten der Beschwerdeführer in solidarischer Verbindung, wobei die von ihnen erbrachte Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 500.00 an die Verfahrenskosten angerechnet wird. In Bezug auf die ausserordentlichen Kosten ist zu erkennen, dass die Beschwerdeführer ihren Rechtsvertreter selbst zu bezahlen und des Weiteren der Beschuldigten in solidarischer Verbindung eine pauschale Parteientschädigung in der Höhe von CHF 432.00 (CHF 400.00 pauschaler Aufwand inklusive Auslagen und CHF 32.00 Mehrwertsteuer) auszurichten haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.